Geschäftsreglement der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Fachfrau Gesundheit EFZ/Fachmann Gesundheit EFZ

I Grundlagen

Art. 1
Grundlage des Reglements für die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Fachfrau Gesundheit EFZ/Fachmann Gesundheit EFZ (=die Kommission) ist die aktuelle Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Gesundheit/Fachmann Gesundheit (FaGe).

Art. 2
Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie regelt ihre Aufgaben und organisiert ihre Geschäfte. Zu diesem Zweck erlässt sie ein Geschäftsreglement und passt es bei Bedarf an.

II Mitgliedschaft

Art. 3
a. Die Kommission setzt sich aus mindestens sieben Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdASanté) zusammen.

Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Die Versorgungsbereiche Langzeit, Akut, Spitex und Psychiatrie sind in der Kommission vertreten;
- Die drei Lernorte Berufliche Praxis (Betrieb), Überbetriebliche Kurse und Berufsfachschule sind in der Kommission vertreten;
- Die drei Sprachregionen sind in der Kommission angemessen vertreten.

Die Interessen und Anliegen folgender Vertretungen der OdASanté werden in der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Fachfrau Gesundheit EFZ/Fachmann Gesundheit EFZ berücksichtigt:

- H+, Die Spitäler der Schweiz
- Curaviva Schweiz
- Spitex Verband Schweiz
- SVBG
- GDK
- Kantonale Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit aus der Deutschschweiz
- Kantonale Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit aus der lateinischen Schweiz

b. 2 Vertreterinnen und Vertretern der Fachlehrerschaft.
c. je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.

Art. 4
Alle 3 Sprachregionen sind in der Kommission gebührend vertreten, d.h. mit mindestens einem Vertreter / einer Vertreterin.

Art. 5
Die Fachlehrerschaft delegiert die Vertreterinnen und Vertreter der Fachlehrerschaft.

Art. 6
Bund und Kantone delegieren die Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen.

Art. 7
Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 8
Die Kommission trifft Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 9
Die Mitglieder der Kommission sind in Anhang A zu diesem Geschäftsreglement aufgeführt.

III Zweck und Aufgaben

Art. 10
Die Kommission passt den Bildungsplan nach Art. 20 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Gesundheit/Fachmann Gesundheit den wirtschaftlichen, technologischen und didaktischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle 5 Jahre an. Dabei trägt sie allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung.

Art. 11
Die Kommission unterbreitet Änderungen des Bildungsplans und Anträge betreffend Änderungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Gesundheit/Fachmann Gesundheit dem Vorstand der OdASanté zur Stellungnahme.

Art. 12
Die Kommission beantragt dem BBT Änderungen der geltenden Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Gesundheit/Fachmann Gesundheit.

IV Organisation

Art. 13
Die Öffentlichkeit wird über Beschlüsse und laufende Geschäfte der Kommission ausschließlich durch den Präsidenten / die Präsidentin informiert.

Art. 14
Die Geschäftsstelle der OdASanté führt das Sekretariat der Kommission.

Art. 15
Das Sekretariat ist für das Protokoll und die Liste der pendenten Geschäfte zuständig. Es lädt zu den Sitzungen ein.

Art. 16
Die Kommission kann aus ihrer Mitte ständige und projektbezogene Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung, Umsetzung und Überwachung von Geschäften beauftragen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Art. 17
Die Kommission tagt mindestens einmal jährlich.

Art. 18
Die Protokolle der Kommissionssitzungen werden dem Vorstand der OdASanté zur Information zugestellt.

Art. 19
Die Mitgliedschaft in der Kommission erfolgt ohne Anspruch auf Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen.

Art. 20
Die OdASanté bestimmt das Budget der Kommission nach Maßgabe der zu erfüllenden Aufgaben.

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde vom Vorstand der OdASanté am 23. September 2009 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

OdASanté

Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Fachfrau Gesundheit/Fachmann Gesundheit EFZ

Commission suisse pour le développement professionnel et la qualité de la formation Assistant-e en soins et santé communautaire CFC

Version 07.05.2014

Name/Nom	Vorname/Prénom	Funktion-Arbeitgeber/Fonction-Employeur	Vertretung/Délégation
Casillo	Nathalie	Bereichsverantwortliche GIBZ	B CH
Del Don	Claudio	Direttore, Scuola specializzata per le professioni sanitarie e sociali	SBBK
Gmür	Rahel	Präsidentin OdA Gesundheit Bern	Kant. OdA
Fleury	Marlyse	Stabstelle Berufsbildung CURAVIVA	CURAVIVA
Knoll	Christoph	Rektor Bildungszentrum Gesundheit und Soziales	BGS
Kuhn-Ramid	Stefan	Leiter Pflegedienst	H +
Mounir	Sylvie	Cheffe de pôle, Direction générale d l'enseignement postobligatoire (DGEP) Division de l'apprentissage - Pôle Soins, santé et social	SBBK
Liechti	Elsbeth	Geschäftsleiterin Regio Spitex Limmattal	Spitex Verband Schweiz
Müller-Coray	Kathrin	Stv. Leitung Gesundheitsberufe, Gesundheitsdirektion Zürich	GDK
Schafroth	Jean-François	Vice-président OrTra Bef-S2	Kant. OdA
Senn	Kaspar	Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA Zürich	SBBK
Schmid	Séverine	Bildungsverantwortliche Ausbildungsverbund	OdA Gesundhiet beider Basel
Völker	Robert	Präsident SKBQ	Kant. OdA
Warpelin	Joana	ASSC membre de l'association des assc VS et du comité de l'ortra SSVS	Ortra Valais
Zaugg-Jsler	Monika	Projektverantwortliche SBFI	SBFI
Beratung-Sekretariat/Consultation-Sécretariat			
Dolder	Peter	Externer Projektleiter, Dolder Beratungen GmbH	
Sieber	Urs	Geschäftsführer OdASanté	
Wüthrich	Emanuel	Pädagogischer Begleiter EHB	